



Hinweise zum Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die rechtliche Befähigung zur Adoption eines Kindes unter 18 Jahren (§ 7d des Adoptionsvermittlungsgesetzes)

§ 7d Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG:

- (1) Auf Antrag deutscher Adoptionsbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland prüft die Bundeszentralstelle, ob die Adoptionsbewerber nach den deutschen Sachvorschriften die rechtliche Befähigung zur Adoption eines Kindes besitzen.
- (2) Stellt die Bundeszentralstelle die rechtliche Befähigung positiv fest, so stellt sie den Adoptionsbewerbern eine Bescheinigung über diese Feststellung aus.
- (3) Die Prüfung und die Bescheinigung erstrecken sich weder auf die Gesundheit der Adoptionsbewerber noch auf deren Eignung nach den §§ 7b und 7c zur Adoption eines Kindes; hierauf ist in der Bescheinigung hinzuweisen.

§ 7 d AdVermiG trägt der Situation im Ausland lebender Deutscher Rechnung, für die eine Fachstelle in deren Aufenthaltsstaat die Eignungsbegutachtung übernimmt. Nicht selten verlangt die ausländische Stelle in solchen Fällen von den deutschen Bewerbern eine Bescheinigung darüber, dass bei ihnen die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme eines Kindes nach deutschem Recht gegeben sind (Adoptionsbefähigungsbescheinigung). Die Bescheinigung wird vom Bundesamt für Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption erteilt.

Der Antrag kann von **deutschen Staatsangehörigen** gestellt werden, die **im Ausland ihren gewöhnlichen Aufenthalt** haben. Im Fall der beabsichtigten Adoption eines fremden oder verwandten Kindes stellen deutsche Ehepartner den Antrag gemeinsam. Im Fall einer beabsichtigten Stiefkindadoption stellt den Antrag nur der adoptierende deutsche Ehegatte.

Der derzeitige gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers im Ausland (seit wann und mit welcher zeitlichen Perspektive in die Zukunft) ist nachzuweisen. Unter gewöhnlichem Aufenthalt wird der Ort verstanden, an dem der Antragsteller seinen Lebensmittelpunkt, also den Schwerpunkt seiner Lebensführung und persönlichen Bindungen in familiärer wie beruflicher Hinsicht hat. Der Nachweis wird geführt beispielsweise durch eine Abmeldung aus Deutschland, eine Meldebescheinigung oder Registrierung am Aufenthaltsort im Ausland, Mietvertrag, Arbeitsvertrag o. ä.

Zur Beantragung einer Adoptionsbefähigungsbescheinigung nach § 7d AdVermiG ist das beigefügte Antragsformular auszufüllen und im Original an das Bundesamt für Justiz, Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, 53094 Bonn zu übermitteln.

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. eine Erklärung über den Familienstand, bei Ehepartnern eine Fotokopie der Heiratsurkunde**
- 2. Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland (z. B. Abmeldung aus Deutschland, Meldebescheinigung oder Registrierung am Aufenthaltsort im Ausland, Mietvertrag, Arbeitsvertrag o. ä.)**
- 3. ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit, soweit sich diese nicht aus der Meldeauskunft ergibt (bspw. Fotokopie des aktuellen Personalausweises oder Reisepasses)**

Für die Bescheinigung über die rechtliche Befähigung zur Adoption eines Kindes fällt eine Gebühr von in der Regel 70,00 Euro an. Nach Eingang des Antrags wird eine Kostenvorschussanforderung übersandt (bei Angabe einer E-Mail-Adresse an diese). Die Bearbeitung des Antrags wird gemäß § 8 Absatz 2 des Justizverwaltungskostengesetzes von der Einzahlung des Kostenvorschusses abhängig gemacht. Zur Beschleunigung der Bearbeitung kann der Antrag zusätzlich zum Original vorab auch per Fax (+49 228 99 410-5402) oder als Mailanhang (auslandsadoption@bfj.bund.de) an das Bundesamt für Justiz übersandt werden.

Die Bescheinigung wird Ihnen als Original per Post ins Ausland zugesandt. Wenn Sie sie stattdessen an einen Empfangsbevollmächtigten in Deutschland senden lassen möchten, geben Sie bitte auf dem Antragsformular einen Empfangsbevollmächtigten an.

Die Versendung an einen Empfangsbevollmächtigten in Deutschland ist insbesondere sinnvoll, wenn die Bescheinigung legalisiert oder apostilliert werden muss, denn die Legalisation bzw. die Anbringung einer sog. Haager Apostille erfolgt in Deutschland (s. unten b) und c)).

Form der Bescheinigung (Überbeglaubigung, Apostille, Legalisation)

Verschiedene Staaten stellen an die Adoptionsbefähigungsbescheinigung bestimmte Formerfordernisse. In welcher Form – ob überbeglaubigt, legalisiert oder apostilliert – die Bescheinigung vorzulegen ist, muss selbst in Erfahrung gebracht werden. Entsprechende Auskünfte dürften am ehesten bei der Stelle, der die Bescheinigung vorzulegen ist, zu erhalten sein.

Die benötigte Form ist in dem Antragsformular anzukreuzen.

a) Überbeglaubigung

Die Überbeglaubigung der Adoptionsbefähigungsbescheinigung wird vom Bundesamt für Justiz selbst auf Antrag (Auswahloption im Antragsformular) vorgenommen. Die Gebühr hierfür beträgt 25,00 Euro. Sie entsteht zusätzlich zu der Gebühr auf Erteilung der Bescheinigung und ist in der Vorschussanforderung gesondert ausgewiesen.

b) Apostille

Für die Erteilung einer Apostille ist das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten in Brandenburg an der Havel (BfAA) zuständig. Sofern eine Apostille benötigt wird, ist dies in dem Antragsformular zur Beantragung der Adoptionsbefähigungsbescheinigung im vorgesehenen Ankreuzfeld anzugeben. Ohne eine solche Information werden die für die spätere Apostillierung erforderlichen Unterschriften nicht vorgenommen. Der Antrag auf Erteilung einer Apostille ist bei dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten durch die Antragsteller ohne die Mitwirkung des Bundesamts für Justiz zu stellen.

c) Legalisation

Die Legalisation wird durch die in Deutschland ansässige Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) des Aufenthaltsstaates des Antragstellers vorgenommen. Die Legalisation setzt im Regelfall eine Überbeglaubigung, in manchen Staaten aber auch eine Endbeglaubigung voraus. Im Fall, dass die Adoptionsbefähigungsbescheinigung vor Legalisation überbeglaubigt werden muss, gilt das oben unter a) Gesagte. Sofern eine Endbeglaubigung benötigt wird, ist in dem Antragsformular zur Beantragung der Adoptionsbefähigungsbescheinigung im vorgesehenen Ankreuzfeld anzugeben, dass eine Legalisation benötigt wird. Ohne eine solche Information werden die für die Endbeglaubigung erforderlichen (vorgeschalteten) Unterschriften nicht vorgenommen. Für die Vornahme der Endbeglaubigung ist das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zuständig. Sofern eine Endbeglaubigung benötigt wird, ist der Antrag auf Endbeglaubigung dort ohne Mitwirkung durch das Bundesamt für Justiz zu stellen.

Die Adoptionsbefähigungsbescheinigung muss in der verlangten Form auf eigene Veranlassung bei der in Deutschland ansässigen Auslandsvertretung des Aufenthaltsstaates des Antragstellers zur Legalisation vorgelegt werden.

Zusätzliche Informationen: Seit dem 1. Januar 2023 ist für die Endbeglaubigung und die Erteilung einer Apostille auf der Adoptionsbefähigungsbescheinigung (§ 7d AdVermiG) das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) in Brandenburg an der Havel zuständig. Die bisherige Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamts (BVA) in Köln endete zum 31. Dezember 2022.

Sowohl für die Apostillierung als auch für die Endbeglaubigung bei dem BfAA fällt eine gesonderte Gebühr an. Nach hiesigem Kenntnisstand wird die Gebühr des BfAA per Nachnahme beglichen. Nähere Informationen hierzu und zur Antragstellung im Übrigen erfragen Sie bitte beim BfAA.

An das
Bundesamt für Justiz
Bundeszentralstelle für Auslandsadoption
53094 Bonn

(Eingangsstempel)

Antrag auf Bescheinigung der rechtlichen Befähigung zur Adoption eines Kindes unter 18 Jahren

Beabsichtige Adoption: Stiefkindadoption übrige Fälle

Antragsteller/-in:

Name, Vorname, Geburtsname des Antragsstellers/der Antragstellerin:

Weiterer Antragsteller (bei deutschen Ehepartnern):

Name, Vorname, Geburtsname des Antragsstellers/der Antragstellerin:

Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland:

Anschrift des/der Antragstellers/-in bzw. gemeinsame Anschrift der deutschen Ehepartner:

Kontaktdaten:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Dem Antrag wurde beigefügt:

Eine Erklärung über den Familienstand, bei Ehepartnern eine beglaubigte Abschrift der Heiratsurkunde

Nachweis des derzeitigen gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland

Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit

Die Bescheinigung wird in folgender Form benötigt:

mit Überbeglaubigung. Die Überbeglaubigung wird hiermit beantragt.

mit Apostille

mit Legalisation

Die Adoptionsbefähigungsbescheinigung

dient zur Vorlage in folgendem Staat:

Anschrift eines Empfangsbevollmächtigten im Inland:

Ich versichere / Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Antragstellers/in)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der weiteren Antragstellers/in)
– nur bei deutschen Ehepartnern –